Geschäftsordnung Digitalrat ZHdK

vom 21.02.2022

A. Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

Mit Beschluss vom 8. November 2017 sprach sich die Hochschulleitung für die Einsetzung eines Digitalrats aus. Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation des Digitalrats der Zürcher Hochschule der Künste (Digitalrat ZHdK).

§ 2. Zweck

[1] Der Digitalrat ZHdK ist eine Gruppe von Expertinnen und Experten und bündelt Fachkenntnisse im Bereich der Digitalisierung. Er berät die Hochschulleitung in der Erreichung der strategischen Ziele im Bereich der Digitalisierung. Darüber hinaus initiiert, koordiniert, begleitet und lenkt der Digitalrat Massnahmen der ZHdK im Bereich der Digitalisierung.

[2] Der Digitalrat setzt sich aus Angehörigen der ZHdK zusammen. Die Expertise der Mitglieder umfasst sowohl Wissen und Erfahrung zu Kultur und Praktiken der Digitalität in ihrem Feld wie auch strategisches Denken und Interesse an der Weiterentwicklung der Hochschule. Die Gesamtheit der versammelten Expertise deckt wichtige Felder der Digitalisierung an der ZHdK ab.

§ 3. Begriffe

Nachfolgend ist der Begriff «Massnahmen» als Oberbegriff für mögliche Schwerpunkte, Programme, Projekte und Aktivitäten zu verstehen. Der Begriff «Digitalisierung» steht für die allgemeine Entwicklung der heutigen Informationsgesellschaft.

B. Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 4. Stellung und Aufgaben

Der Digitalrat übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

a. Strategische Beratung der Hochschulleitung zu Themen der Digitalisierung;
b. Förderung des mit der Digitalisierung einhergehenden Kulturwandels an der ZHdK;
c. Impulslieferung für neue Massnahmen im Bereich der Digitalisierung zuhanden der Hochschulleitung;
d. Stellungnahme zu digitalen Aspekten neuer Massnahmen via Mitberichtsverfahren zuhanden der Hochschulleitung;
e. Stellungnahme zu Aspekten der Digitalisierung von laufenden Massnahmen;
f. Unterstützung und Begleitung von ausgewählten ZHdK-übergreifenden Massnahmen im Bereich der Digitalisierung;
g. Beratung von anderen strategischen Massnahmen bezüglich der Nutzung digitaler Möglichkeiten;
h. Informations- und Austauschpflege mit Departementen, Dossiers, Services, Rektorat und Rechtsdienst hinsichtlich laufender und geplanter Massnahmen im Bereich der Digitalisierung;
i. Erhöhung der Sichtbarkeit digitaler Massnahmen und Förderung der Vernetzung inner- und ausserhalb der ZHdK;
j. Förderung einer kritischen Diskussion über die gesellschaftliche und künstlerische Bedeutung der Digitalität.
k. Einsitz in Auswahlkommissionen als interne/-r Experte/-in bei der Besetzung von Stellen, die im Kontext des digitalen Wandels der ZHdK stehen oder welche Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung erfordern. Dies erfolgt in Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden der Auswahlkommission.

§ 5. Zuständigkeiten

[1] Der Digitalrat gibt Stellungnahmen und Empfehlungen ab.

[2] Der Digitalrat setzt auch selbst Massnahmen um, die der Entwicklung der ZHdK im Bereich Digitalisierung strategisch dienen.

[3] Die/der Vorsitzende ist im Bereich der Digitalisierung zentrale Ansprechperson innerhalb und ausserhalb der ZHdK.

[4] Die/der Vorsitzende führt lateral die Mitglieder des Digitalrats sowie die Leiterinnen und Leiter der Programme im Bereich Digitalisierung.

§ 6. Ausstand

Im Rahmen des Mitberichtsverfahrens zuhanden der Hochschulleitung treten Mitglieder des Digitalrats in den Ausstand, wenn sie bei dem zu behandelnden Geschäft persönlich beteiligt waren.

C. Organisation

§ 7. Zusammensetzung

[1] Die/Der Vorsitzende des Digitalrats führt und steuert den Digitalrat und dessen Aufgabenerfüllung. Sie oder er ist der/dem Rektor/-in direkt unterstellt. Die/Der Vorsitzende bestimmt seine/-n Stellvertreter/-in in Rücksprache mit der/dem Rektor/-in. Wird der Digitalrat in Co-Leitung geführt, vertreten sich die Co-Leitenden gegenseitig.

[2] Die organisatorische und personelle Eingliederung der übrigen Mitglieder des Digitalrats richtet sich nach ihrer Anstellung.

[3] Die Zusammensetzung des Digitalrats wird jährlich durch die/den Vorsitzende/-n im Hinblick auf aktuelle Themen und Anforderungen überprüft. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Hochschulleitung auf Antrag der/des Rektor/-in.

[4] Der Digitalrat kann situativ zur Bearbeitung eines bestimmten Themas um interne oder externe Personen erweitert werden. Über Aufnahme zusätzlicher interner oder externer Personen entscheidet der/die Rektor/-in auf Antrag des/der Vorsitzenden.

§ 8. Sitzungen

[1] Der Digitalrat tagt als Plenum auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden. Die Sitzungsleitung obliegt der/dem Vorsitzenden oder in deren/dessen Abwesenheit ihrer/ihrem Stellvertreter/-in.

[2] Ausserordentliche Sitzungen können durch die/den Vorsitzenden oder auf Antrag einer Mehrheit der Mitglieder des Digitalrats einberufen werden. Die Ankündigung hat mindestens 5 Werktage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

[3] Über Aufnahme und Abschluss von Themen entscheidet der Digitalrat selbständig, vorbehältlich expliziter Aufträge der Hochschulleitung oder der Rektorin/des Rektors.

§ 9. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen

[1] Stellungnahmen des Digitalrats werden im Plenum besprochen. Dabei orientieren sich die Mitglieder an den Leitsätzen und Bewertungskriterien des Digitalrats und bringen darüber hinaus ihre fachliche Expertise ein.

[2] Sind sich Mitglieder des Digitalrats in ihren Meinungen nicht einig, wird dies in der Stellungnahme abgebildet. Die redaktionelle Verantwortung liegt bei der/dem Vorsitzenden des Digitalrats.

§ 10. Einsitz

Die/Der Vorsitzende nimmt zu Geschäften mit strategischem Bezug zur Digitalisierung Einsitz in Sitzungen der Hochschulleitung. Dazu findet eine regelmässige Abstimmung mit dem Generalsekretariat statt. Die/der Vorsitzende kann je nach Thema und nach vorheriger Absprache mit dem/der Rektor/-in ein Mitglied des Digitalrats in die Sitzung einladen. Darüber hinaus findet ein regelmässiger Austausch mit den Dossiers, den Departementen und den Services statt.

Bringt der Digitalrat einen Mitbericht in die Hochschulleitung, wird er gleichberechtigt zu den Antragstellenden in der Hochschulleitung gehört.

Die Beratung der Hochschulleitung im Bereich Digitalisierung findet darüber hinaus in einem regelmässigen Austausch statt. Zu diesem Zweck sind Delegierte des Digitalrats bei Bedarf bei der Hochschulleitung zu Gast. Das Dialogformat wird dem jeweiligen Thema angepasst.

§ 11. Entschädigung

Die Entschädigung für das Engagement im Digitalrat richtet sich nach der Regelung für die Entschädigung von Gremienarbeit der ZHdK.

D. Schlussbestimmungen

§ 12. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Rektor am 08.04.2020 erlassen und von der Hochschulleitung am 15.04.2020 zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine erste Anpassung erfolgte am 08.04.2020. Die zweite revidierte Fassung tritt per 01.04.2022 in Kraft.